



**Stadt Leverkusen**

Vorlage Nr. 2017/1959

**Der Oberbürgermeister**

I/01-011-12-11-sc/de  
**Dezernat/Fachbereich/AZ**

22.11.17  
**Datum**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Datum</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>Behandlung</b>
<b>Bezirksvertretung für den Stadtbezirk III</b>	30.11.2017	Entscheidung	öffentlich

**Betreff:**

- Anbringung von Tempo-30-Piktogrammen auf der Straße Am Kühnsbusch
- Bürgerantrag vom 21.09.17
  - Stellungnahme der Verwaltung vom 22.11.17 (s. Anlage)

36-20-01-ma  
Peter Mantler  
☎ 36 83

22.11.2017

01

- über Herrn Stadtdirektor Märtens  
- über Herrn Oberbürgermeister Richrath

gez. Märtens  
gez. Richrath

**Anbringung von Tempo-30-Piktogrammen auf der Straße Am Kühnsbusch**  
**- Bürgerantrag vom 21.09.17**  
**- Vorlage Nr. 2017/1959**

Die Straße Am Kühnsbusch ist als Tempo-30-Zone ausgewiesen. Die Beschilderung ist für alle Verkehrsteilnehmer aus beiden Einfahrtrichtungen (Opladener Straße und Grüner Weg) eindeutig zu erkennen. Weiter ist die Straße mit alternierenden Parkmarkierungen versehen. Durch das versetzte Parken auf der Fahrbahn wird der Begegnungsverkehr teils behindert, was zu einer zusätzlichen Verkehrsberuhigung führt. In der Straße Am Kühnsbusch finden fast nur reine Ziel- und Quellverkehre statt. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass im Hinblick auf Geschwindigkeitsüberschreitungen überwiegend die Anwohner selbst bzw. deren Besucher hierfür verantwortlich sind.

Geschwindigkeitsmessungen im Mai 2017 haben ergeben, dass in Fahrtrichtung Opladener Straße lediglich 1,1% und in Fahrtrichtung Grüner Weg 0,4% der Verkehrsteilnehmer die zulässige Höchstgeschwindigkeit ahndungsrelevant überschritten haben. Aufgrund der obigen Darlegungen ist eine Notwendigkeit für die Anordnung von zusätzlichen Tempo-30-Piktogrammen nicht gegeben, zumal diese lediglich als Wiederholung einer bestehenden Beschilderung anzusehen sind. Darüber hinaus besagt die Straßenverkehrsordnung, dass örtliche Verkehrsanordnungen nur dort getroffen werden dürfen, wo keine Verkehrsregelungen bestehen oder wo sie unabweisbar sind. Dies gilt auch für Verkehrszeichen und Markierungen, deren rechtliche Wirkung bereits durch ein anderes vorhandenes Verkehrszeichen, hier Tempo-30-Zone, angeordnet ist.

Da im vorliegenden Fall bereits eine rechtliche Beschilderung vorhanden ist, sind zusätzliche Maßnahmen, wie das Anbringen von Piktogrammen, nicht anzuordnen.

Die Verwaltung empfiehlt, den Antrag zur Aufbringung von Tempo-30-Piktogrammen auf der Straße Am Kühnsbusch abzulehnen.

Straßenverkehr